

öfter und längere Zeit mit dem Angeklagten in Berührung kommt, derartigen Eindrücken weit zugänglicher, als der Gerichtshof, der aus mehreren Personen besteht, und dem der Angeklagte nur auf kürzere Zeit in der Audienz gegenüber gestellt ist. Dazu kommt, daß das unter solchen Eindrücken vom Inquirenten geschriebene Material der Untersuchung dem Erkenntniß zur alleinigen und wesentlichen Unterlage dient und dienen muß.

Darin stimmt zwar die Deputation mit den Motiven (S. 88) überein, daß bei der Gebrechlichkeit aller menschlichen Einrichtungen und der Trüglichkeit der menschlichen Erkenntnisquellen in jeder Art des Verfahrens irrige Entscheidungen erfolgen können; sie hält es aber zugleich, wie sie schon angedeutet, für die dringendste Aufgabe der Gesetzgebung, die Möglichkeiten der Fälle des Irrthums nach Kräften zu beschränken und mit unverwandtem Blick auf den Hauptzweck des Strafverfahrens alle Wege und Mittel zu benutzen, die zur Wahrheit führen.

Die statistischen Nachrichten, welche die Motive (S. 88 und 89) geben, können nur als Belege einiger Mängel der französischen Strafrechtspflege angesehen werden und beweisen daher gegen das Princip des mündlichen öffentlichen Verfahrens an sich nichts.

Die Deputation glaubt, indem sie sich auf das bisher Gezeigte im Allgemeinen bezieht, daß ihre Darlegung der Gründe für den wichtigen Einfluß der Mündlichkeit der Hauptuntersuchung auf Wahrheit und Gerechtigkeit des Urtheilsspruchs durch den bisher vorgetragene Inhalt der Motive keineswegs widerlegt ist, und geht

ad 2.

zur Beleuchtung einer andern Wirkung der Mündlichkeit, nämlich der auf die Rechte des Angeeschuldigten über.

Erkennt auch die Deputation die Wirkungen des mündlichen Verfahrens auf die Rechte des Angeeschuldigten weniger darin, daß (wie S. 89 der Motive in Verbindung mit S. 84 angenommen ist) Letzterer in Folge dessen Gelegenheit erhalte, über etwaige Bedrückungen des Untersuchungsrichters sich zu beschweren und an ihm begangene Ungebührnisse zur Bestrafung zu bringen, so kann sie doch nicht umhin, dem, was hierüber an angezogener Stelle der Motive (sub 2) behauptet worden ist, einige Bemerkungen entgegenzusetzen.

Die angedeutete Voraussetzung, als könnten und würden die Untersuchungsrichter den Verdächtigen, sei es durch Behandlung in der Haft, oder durch das Verfahren zu Erforschung der Wahrheit, bedrücken, hängt mit dem weiter unten beleuchteten Princip des Inquisitionsprocesses zusammen, welcher dem Beschuldigten den Richter als Kläger gegenüberstellt und dem Richter in dem einmal Beschuldigten auch einen Schuldigen erkennen läßt, daher hauptsächlich auf Erreichung des Geständnisses hinwirkt.

Diese Richtung des Strafverfahrens ist eine nothwendige Folge jenes Grundsatzes, eine natürliche Wirkung einer unnatürlichen Ursache. Von bloßer Vermuthung für eine solche Richtung des Verfahrens kann daher, wie die Motive (S. 90) behaupten, die Rede nicht sein. Daß in Folge jenes Principes Bedrückungen des Angeeschuldigten vorkommen, mögen sie nun in der Beschaffenheit der Haft und Behandlung, oder in der Art und Weise der Befragung, oder in der Zudringlichkeit und Unablässigkeit derselben bestehen, ist eine ebenso erklärliche, als nicht ungewöhnliche Erscheinung im practischen Leben. Daß demnach auch Beschwerden des Angeeschuldigten über ein derartiges Verfahren entstehen und mehr oder minder begründet sein können, ergibt sich von selbst. Die Geltendmachung dieser Beschwerden ist allerdings im durchaus schriftlichen Inquisitionsverfahren mehr erschwert, als da, wo die Hauptuntersuchung mündlich vor den er-

kennenden Richtern erfolgt. Wenn dies die Motive (S. 90 unter b.) bestreiten, so stellen sie dabei eine doppelte Rücksicht außer Augen, die eine, daß im durchaus schriftlichen Verfahren der Untersuchungsrichter, sofern er Ursache hat, die Beschwerde als gegründet zu erkennen, vielfache Mittel und Auswege besitzt, dieselbe zu verhindern, oder, wenn sie dennoch erfolgt, durch seine oder seiner Subalternen Angaben den Grund der Beschwerde schon deswegen erfolglos zu machen, weil diesen Angaben in der Regel mehr geglaubt wird und in gewisser Beziehung geglaubt werden muß, als den Behauptungen des Beschwerdeführers; die andere, daß schon die Aussicht des Angeschuldigten auf seine Abhängigkeit von dem Richter oder dessen Untergebenen bis zum Ende der Untersuchung, wie die, wenn auch vielleicht hin und wieder unbegründete, Besorgniß, durch Beschwerdeführung im Fall ihrer Erfolglosigkeit sein Loos noch ungünstiger zu stellen, ihn vor Anbringung seiner Klagen abmahnt.

Und was die Vertheidigung anlangt, wodurch, nach den Motiven an der angezogenen Stelle, den etwaigen Bedrückungen des Angeschuldigten hinreichend vorgebeugt werden soll, so liegt bis zum Anfang ihrer Wirksamkeit, das ist, bis zum Schlußverhör oft eine so geraume Zeit, daß die Vertheidigung wenigstens als Vorbeugungsmittel gegen die im Laufe der Untersuchung geschehenen Vorgänge nicht angesehen werden kann, übrigens auch der Erfolg derselben, insoweit sie Klagen über die Behandlungsweise des Angeschuldigten Seiten des Personales des Untersuchungsgerichts zum Gegenstande hat, in der schon oben angedeuteten durch die Acten und die gesetzliche Glaubhaftigkeit der Protokolle gesicherten Stellung des Gerichts ein nicht geringes Hinderniß findet. Beziehen sich (S. 90, sub c.) die Motive darauf, daß das französische Strafverfahren noch unverhältnißmäßig geringere Schutzmittel dem Angeschuldigten wider etwaige Bedrückungen biete, so ist dies, wäre solches gegründet, nur eine unzweckmäßige That des französischen Strafprocesses, keineswegs aber ein Beweis gegen den allein hier in Betracht kommenden Satz, daß ein Verfahren, in welchem die Voruntersuchung von der Hauptuntersuchung getrennt ist, und wo in letzterer der Angeschuldigte den über ihn sprechenden Richtern seine Klagen mündlich und persönlich vortragen kann, sein Beschwerderecht weit mehr zu sichern geeignet ist, als das, worin dieses Recht nur schriftlich und hauptsächlich durch das Mittel gerade desjenigen Gerichts ausgeübt werden kann, wogegen die Beschwerde gerichtet ist.

Dies führt — und darin erblickt die Deputation hauptsächlich die Wirkungen der Mündlichkeit der Hauptuntersuchung bezüglich des Angeschuldigten — auf das Recht seiner Vertheidigung. *)

Wie es ein unbestreitbares Recht des Angeschuldigten ist, zu verlangen, daß er nicht ungehört abgeurtheilt werde, so hat er nicht minder ein Unrecht darauf, daß die über ihn urtheilenden Richter ihn oder seine Vertheidigung hören, und zwar nicht mittelbar, sondern unmittelbar; daß sie aus seinem oder seines Vertheidigers Munde und im Zusammenhang die Gründe seiner Rechtfertigung oder seiner Entschuldigung vernehmen. Wo dieses Recht nicht besteht, wo die Vertheidigung durch mehrere Mittelspersonen angebracht werden muß, wo der Angeschuldigte keine Bürgschaft dafür hat, daß seine ganze Rechtfertigung zu den Ohren seiner Richter komme, wohl aber die Aussicht hat, daß nur der Theil derselben dahin gelangt, welchen einer der Richter für einflußreich genug hält, daß ihn die andern vernehmen: da verliert das Rechtsmittel der Vertheidigung seinen eigentlichen Zweck

*) Vergl. Prüfung des vorliegenden Entwurfs von Mittermaier a. a. D. S. 306.